

Da die Bürgschaftserklärung nur unter dem Aspekt der Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug abgegeben wird, erübrigt sich die Rücknahme, denn es erfolgt keine Bestätigung durch das Gericht beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe. Hinweise zum Inhalt und zur Verwirklichung der Bürgschaft haben die Beauftragten ihren Kollektiven zu vermitteln. Durch die Mitwirkung an der Hauptverhandlung sollen die Beauftragten der Werktätigen auch veranlaßt werden, sich selbst für die Verwirklichung der Bürgschaft einzusetzen und das Kollektiv dafür zu mobilisieren.

Der Vortrag von Bürgschaftserklärungen durch gesellschaftliche Verteidiger und Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung steht im Einklang mit ihrer Funktion. Untypisch ist der Vortrag einer Bürgschaft durch einen gesellschaftlichen Ankläger. Die untersuchten Verfahren bewiesen, daß es dem Inhalt des Auftrages besser entsprochen hätte, wenn in diesen Fällen ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt worden wäre. Für den gesellschaftlichen Verteidiger, wie auch die gesetzliche Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen sozialistischen Staaten zeigt, ist der Vortrag einer Bürgschaft typisch. Diese klare Orientierung ist zur Unterscheidung zwischen den Aufgaben eines gesellschaftlichen Verteidigers und eines gesellschaftlichen Anklägers erforderlich. Eine Bürgschaft darf aber nicht etwa deshalb, weil sie von einem gesellschaftlichen Ankläger vorgetragen wurde, zurückgewiesen werden.

Eine Rückgabe in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, nur weil das Gericht eine Bürgschaft für erforderlich hält, ist unzulässig. Falsch ist es deswegen, wenn das Kreisgericht P. in einem Rückgabebeschuß ausführte:

„Ferner ist die zuständige Gewerkschaftsleitung dafür zu gewinnen, daß sie zur Vorbereitung der gesellschaftlichen Erziehung für S. eine Bürgschaftserklärung eines geeigneten Kollektivs verfaßt, in welchem der Beschuldigte zukünftig arbeiten wird.“

Die Gerichte sollen — wie auch die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt — in Verfahren, in denen die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft nicht erkannt oder nicht geweckt wurde, diese Frage im unmittelbaren Kontakt mit den Kollektiven erörtern. Sie dürfen niemals in administrativer Weise die Übernahme einer Bürgschaft durch die gesellschaftlichen Kräfte verlangen. Die Entscheidung, ob eine Bürgschaft übernommen wird oder nicht, ist einzig und allein Sache des Kollektivs. In der Hauptverhandlung ist es Aufgabe des Vertreters des Kollektivs, des gesellschaftlichen Verteidigers und des gesellschaftlichen Anklägers, zu dieser Frage die Auffassung des Kollektivs vorzutragen. Wird die Bürgschaft von dem